

zufassen. Aber auch durch die offenen Diffamierungen ehemaliger Lehrender an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster sowie der neuen, geistlichen Bewegungen innerhalb der Weltkirche gerät V.s autobiographisches Werk zu einer offensichtlich beabsichtigten Generalabrechnung mit theologischen und privaten „Gegnern“. V.s Welt scheint aufgeteilt in Freund und Feind (168; 216f.). Zur Illustrierung dieser doch schwer wiegenden Anschuldigung seien einige Passagen nachfolgend wörtlich zitiert. Angesichts eines Hochamtes Pius' XII. schreibt V.: „Für mich war der Abgrund von diesem Pomp und Personenkult zu dem armen Jesus zu groß. Einmal mehr konnte ich den Titel ‚Stellvertreter Christi auf Erden‘ nur ablehnen“ (128). Zwei Passagen beschreiben V.s Umgang mit kirchlichen Autoritäten, mit Gehorsam und Disziplin: „Ich hielt (unerlaubt, aber gültig!) Eucharistie in kleinen und kleinsten Gruppen, sogenannte Haus- oder Tischmessen. Sie würden mich mit ihren Verboten nicht finden.“ (209), und: „Unter den zahlreichen interessanten Gästen [einer Trauung in Rom, A. M.] war der aus politischen Gründen vom Vatikan exkommunizierte Benediktinerabt G. Franzoni von St. Paul vor den Mauern; ich bat ihn zur Konzelebration an den Altar“ (226). Ein letztes Mal sei V. wörtlich mit einem Statement über den verstorbenen Bischof von Fulda zitiert: „Dyba machte sich [...] zum Anführer einer Zusammenrottung angeblicher Frommer, denen die nachkonziliare Richtung von Bischöfen und Theologen nicht in ihr primitives Urteilsvermögen paßte“ (288). Zahlreiche weitere Stellen seien dem Leser dieser Rezension erspart.

Zur nachträglichen Untermauerung seiner Haltung/seines Standpunktes läßt V. Persönlichkeiten zu Wort kommen – wobei auch Menschen, die bereits verstorben sind, ihm (angeblich) das Wort reden – so z. B. der verstorbene Johannes Paul II. (noch in seiner Zeit als Kardinal), den er zudem als Kronzeugen dafür benennt, dass seine ehemals „verfemten“ Positionen eines Dialogs zwischen Christentum und Sozialismus in die Kapitalismuskritik Johannes Pauls münde (349).

V. beklagt am Ende seiner Autobiographie eine Redekultur der Unfreiheit innerhalb der Kirche (391), so wie er auch im Verlauf seiner Arbeit immer wieder auf ein von ihm konstatiertes, allgegenwärtiges Denunziantentum anspielt. Zu einer solchen Kultur, so es sie gäbe, hätte V. mit seiner Autobiographie einen großen Beitrag geleistet. Die persönlichen Abrechnungen mit Lebenden und Verstorbenen sind bedauernswert und werfen einen großen Schatten auf das Lebenswerk eines verdienstvollen Theologen.

A. MATENA

4. Praktische Theologie

HILLEN, BERNHARD MATTHIAS, *Institutionenethik und Tugendethos*. Der Sozialstaat in aktuellen Konzepten der Wirtschaftsethik und in der Katholischen Soziallehre. Bonn: Borengässer 2005. 481 S., ISBN 3-923946-70-8.

Kernanliegen der sozialethischen Untersuchung von Bernhard Matthias Hillen (= H.) ist es, die Notwendigkeit zu verdeutlichen, dass bei der Reform des deutschen Sozialstaats nicht nur eine Struktur-, sondern auch eine Gesinnungsreform wirksam werden muss. Seines Erachtens krankten die prominenten wirtschaftsethischen Ansätze insbesondere daran, dass sie die habituellen Voraussetzungen des Sozialstaats vergessen oder sogar negieren. H. wendet sich gegen ein soziotechnisches Verständnis des Sozialstaats und will stattdessen den spezifischen Beitrag der Katholischen Soziallehre zum Sozialstaat verdeutlichen. Als Antwort auf die aktuellen sozialstaatlichen Probleme will H. „ein integrales Konzept von Ethik und Ethos“ (6) vorstellen, „das ausgehend von den anthropologischen und sozialethischen Grundlagen der christlichen Soziallehre und kirchlichen Sozialverkündigung Konturen einer kulturethischen Konzeption entfaltet, die die Grundfragen wirtschaftlichen Handelns im Licht einer christlichen Ethik behandelt und so ganz wesentlich zur intendierten Profilbildung beitragen kann“ (ebd.).

In seiner Sozialdiagnose versucht H. nachzuweisen, dass der deutsche Sozialstaat in eine problematische Schiefelage geraten ist und die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit er-

reicht hat. Die Krise des Sozialstaats ist seines Erachtens unbestreitbar. Er blendet allerdings solche Positionen aus, die seiner Diagnose entgegenstehen, weil diese gegen „den Trend der wissenschaftlichen Erörterungen und öffentlichen Meinung“ (85, Fn. 272) gingen. Als Beleg für die Schiefelage führt H. den kontinuierlichen Anstieg der Sozialleistungen an, die sich seit den 1980er-Jahren fast verdreifacht haben (vgl. 2). Die von H. angeführten absoluten Zahlen über das Wachstum der Sozialleistungen (vgl. auch 27, Fn. 80) sind aber wenig aussagekräftig. H. lässt unberücksichtigt, dass die Sozialleistungsquote nicht derart signifikant angestiegen ist. Die Steigerung Anfang der 1990er-Jahre ist zudem zu einem großen Teil der deutschen Wiedervereinigung geschuldet. Eine umsichtige Sozialdiagnose hätte dieser Tatsache mehr als eine kurze Randbemerkung (vgl. 95) Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Rede von der Krise des Sozialstaats fundiert H. durch eine historische Darstellung der Entwicklung der deutschen Sozialpolitik, die den gesamten Teil A (7–126) seiner Untersuchung einnimmt. Auch wenn die Ausführungen durchaus dem Aufbau der Studie geschuldet sind, so wird die Historie und Systematik des deutschen Sozialstaats in der entsprechenden sozialpolitischen Fachliteratur fundierter und prägnanter dargestellt. Der Parforceritt bringt dem Leser keinen Mehrwert gegenüber den einschlägigen sozialwissenschaftlichen Darstellungen. Die Diagnose konzentriert sich auch nicht auf ausgesuchte Themenfelder und versucht ebenso wenig, die unterstellten Krisensymptome einheitlich zu fassen.

Im Wesentlichen sind die „Begehrlichkeiten der sozialen Leistungsempfänger“ (97) für H. der Schlüssel zum Verständnis der Sozialstaatskrise. Auch wenn H. an einigen Stellen differenziert, so führt er die wachsenden Leistungen letztlich auf das (seines Erachtens nicht zu rechtfertigende) Anspruchsdenken der Leistungsempfänger zurück. Diese Lesart findet sich in Varianten in der gesamten Untersuchung immer wieder. H. geht davon aus, dass unter den Leistungsempfängern des Sozialstaats ein Anspruchsdenken verbreitet ist, das zum Anstieg der Sozialleistungen geführt hat. Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen sei „leider kein Einzelfall“ (103). H. spricht von einer inzwischen erreichten ‚Rundum-Sozialstaatlichkeit‘ (116). „Erstreben nun Beitragszahler eine individuell ausgeglichene Bilanz von Aufwendungen und Nutzen und begehren so „die weit verbreitete habituelle Todsünde gegen das Solidaritätsprinzip, verbunden mit einer ‚Vollkasko-Mentalität‘, ist die Unbezahlbarkeit und letztlich der Ruin des Systems vorprogrammiert“ (125). H. schließt sich dieser radikalen Rhetorik der Sozialstaatskritik an, um seine eigene Kernthese besser profilieren zu können: „Angesichts des Verblässens gemeinschaftsverträglicher Einstellungen hat die Krise des Sozialstaats eine kulturethische Dimension erreicht“ (117). Das geforderte habituelle Tugendethos beschränkt sich bei H. aber sehr auf die Seite der Leistungsempfänger. Zwar fordert er auch von den Leistungsträgern eine tugendethisch fundierte solidarische Verbundenheit (vgl. 399), nicht aber ohne wieder die Leistungsempfänger pauschal zu diffeamieren: „Die Leistungsbereitschaft der Leistungsfähigen darf gleichwohl nicht überbeansprucht werden, so dass der Eindruck entsteht, Leistung lohne sich nicht und werde von den Leistungsempfängern – manchmal bis zur Schamlosigkeit – ausgenutzt. Die müssen die Bereitschaft zeigen, Hilfe nur in der Höhe und dem zeitlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, wie es ihrer existenziellen Notlage entspricht“ (ebd.). H. plädiert für mehr persönliche Selbsthilfe (vgl. 405), übersieht aber, dass die Selbsthilfepotenziale in der Bevölkerung ähnlich wie Einkommen und Vermögen ungleich verteilt sind. Insofern geht die Forderung nach einer Stärkung des Subsidiaritätsprinzips in dieser Hinsicht fehl. Dem Begriff der Subsidiarität entsprechend will H. die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der kleineren Einheiten fördern. Doch gerade mit seiner Konzentration auf die Leistungsempfänger schließt sich H. einer individualistischen Verengung und damit Fehlinterpretation des Subsidiaritätsprinzips an. In Anlehnung an Oswald von Nell-Breuning ist nochmals deutlich hervorzuheben, dass sich mit dem Subsidiaritätsprinzip als „Prinzip des hilfreichen Bestands“ eben kein Verschiebepfeil sozialstaatlicher Leistungen etablieren lässt.

Der Sozialdiagnose H.s ist eine andere Perspektive gegenüberzustellen. So schreitet die unterstellte „Vergesellschaftung privater Verantwortlichkeit“ (88) keineswegs voran; vielmehr ist eine Privatisierung gesellschaftlicher Risiken zu konstatieren. Das gilt für alle Säulen der deutschen Sozialen Sicherungssysteme. Auch ist der Anstieg der Sozial-

leistungen nicht auf das überbordende Anspruchsdenken der Leistungsempfänger zurückzuführen, sondern vielmehr die Folge der Ausweitung existentieller Not. Das zeigt schon ein Blick in den jüngsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Aufgrund dieser Ausweitung von Armut – und nicht weil eine ausgeprägte Anspruchsmentalität vorherrscht –, ist die als „letztes Auffangnetz gedachte Sozialhilfe immer mehr zu einer Regelversorgung für einen wachsenden Teil der Bevölkerung“ (103) geworden. H. verschweigt, dass der Regelsatz der Sozialhilfe ein soziokulturelles Minimum darstellt. Stattdessen weist er darauf hin, dass heutige „Sozialhilfeempfänger, ohne Leistungen zu erbringen, über einen Lebensstandard [verfügen], der dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen vor 25 Jahren entspricht“ (106). Er folgert, dass „die Inanspruchnahme eines erheblichen Teils gesetzlicher Sozialleistungen weit über die legitime gesellschaftliche Solidarität hinausgeht“ (ebd.). In seinen gesamten Ausführungen vergisst H. aber, dass soziale Sicherung ein Menschenrecht ist. Außerdem verträgt sich sein pauschaler Vorwurf der illegitimen Inanspruchnahme von Solidarität nur schwer mit seiner These, dass „der Wert eines Menschen nicht von seiner Leistung“ (430) abhängt. Denn natürlich gilt das aus christlicher Sicht nicht nur für die in den Wirtschaftsprozess inkludierten, sondern gerade für die von Exklusion bedrohten Menschen.

H.s Rezepte auf die Krisensymptome bestimmen die öffentliche Debatte schon seit langem. Sehr apodiktisch beginnt er schon in der Einleitung Reformen einzufordern und stimmt der „Einführung von Elementen einer privaten Altersversicherung“ (2) als erste Reformschritte zu. Allerdings wird diese Zustimmung nicht weiter argumentativ untermauert. Auch fordert H., das Lohnabstandsgebot einzuhalten, damit die Sozialhilfe an Attraktivität verliert. Ein Teil der Vorschläge H.s wurde bereits im Rahmen der Agenda 2010 der rot-grünen Bundesregierung umgesetzt. Die Verzahnung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (vgl. 91) wurde durch eine damals noch informelle Große Koalition bereits im Rahmen des Hartz-IV-Gesetzespakets durchgesetzt. Im Rahmen seines „integralen Politikansatzes“ (423–439) skizziert H. dann weitere acht konkrete Aufgabenfelder und die damit verbundenen ersten Lösungsschritte. Auch hier sind nur wenige neue Vorschläge zu finden. Für H. ist eine gewisse Ungleichheit hinzunehmen, weshalb er eine „Diskussion über die Höhe des gesellschaftlich gewollten und volkswirtschaftlich vertretbaren *Sozialleistungsniveaus*“ (434) anzetteln will. Er fordert eine kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (436), die Aufweichung des Kündigungsschutzes (437).

Der Profilierung der eigenen These hätte es gut getan, wenn H. einige Ausführungen massiv gestrafft hätte, statt sich in vielen – für den Leser ermüdenden – detaillierten Einzelanalysen zu verlieren.

A. BOHMEYER

RÜCKKEHR DER FOLTER: DER RECHTSSTAAT IM ZWIELICHT? Herausgegeben von *Gerhard Beestermöller* und *Hauke Brunkhorst* (Beck'sche Reihe; 1684). München: C.H. Beck 2006. 195 S., ISBN 3-406-54112-7.

In ihrer Einleitung „Folter – Sicherheit zum Preis der Freiheit?“ (7–10) konstatieren die Herausgeber die unterschiedlichen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die Bilder aus dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib, die Empörung und Entsetzen auslösten, und auf den Entführungsfall von Jakob von Metzler im September 2002. Damals hatte der Frankfurter Vize-Polizeipräsident Daschner dem Entführer körperliche Gewaltanwendung für den Fall angedroht, dass er weiterhin das Versteck des jungen Entführten verheimliche. Das Motiv war eindeutig: Das Leben des Jungen sollte gerettet werden. Später stellte sich heraus, dass der Junge bereits tot war. Nicht nur in der Boulevardpresse, sondern aus Politik, Kreisen der Rechtswissenschaft wie Rechtspflege bekundete man nicht nur Verständnis für die Vorgehensweise des Vize-Polizeipräsidenten, sondern auch ausdrückliche Zustimmung. Aus dieser Reaktion ergibt sich für die Herausgeber: „Es scheint, dass wir am Anfang einer breiten Debatte darüber stehen, ob der Rechtsstaat als letztes Mittel der Lebenserhaltung seiner Bürger oder seines eigenen Bestandes zum Mittel der Folter greifen darf, wenn dies so und nur so möglich ist“ (7). Doch weniger Einzelschicksale dürften die künftige Debatte bestimmen, als vielmehr mögliche terroristische Bedrohungen mit kaum abschätzbaren verheerenden Folgen. Standard-